

Satzung der Werbegemeinschaft Herbede e. V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Werbegemeinschaft Herbede e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Witten-Herbede.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Aktivierung des Herbeder Geschäftslebens durch gemeinsame, kulturelle und andere Veranstaltungen, sowie Werbeaktionen in Herbede nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Solidarität.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch neutral.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen, Firmen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
2. Der Antrag auf Annahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller ein Einspruch an die Jahreshauptversammlung zu, die endgültig entscheidet.
3. Pflichten
 - a) Die Mitglieder sind an die Bestimmungen der Satzung gebunden und verpflichtet in Übereinstimmung mit ihr gefasste Beschlüsse zu beachten.
 - b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren zu leisten.
4. Rechte
 - a) Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
 - b) Die Mitglieder sind berechtigt
 - die Einrichtung des Vereins im vollen Umfang zu nutzen.
 - an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.
 - Wahrung der Vereinsinteressen durch den Verein zu verlangen.
 - An den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.
5. Beendigung
Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Tod, Gewerbeabmeldung, Löschung im Handels- und Vereinsregister
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann und nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Die förmliche Ausschließung soll nur erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Anspruch an das Vereinsvermögen besteht beim Ausscheiden nicht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Organe

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat, der auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im 1. Kalenderquartal abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung; die Einladung an deren letzte dem Vorstand bekannte Anschrift muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden.
Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung.
Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. Darüber hinaus kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Tagesordnung ergänzt und geändert werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten der Werbegemeinschaft Herbede e.V., soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Ausschließung eines Mitgliedes
 - e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist auch bei der Ausübung des Stimmrechts nicht zulässig.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind.
Eine neue Versammlung ist beschlussfähig, auch bei zu geringer Beteiligung.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen.
Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (Schatzmeister, Schriftführer) zusammen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Endet das Amt eines Vorstandmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch den Vorstand ein Amtsnachfolger bestellt werden. Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt in der

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch Akklamation. Geheimwahl kann mit 1/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten, im Falle der Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.

4. Der Vorstand ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit Wirkung für und gegen den Verein befugt, soweit die einzugehende Verpflichtung den Betrag von 1.500,00 € übersteigen, bedarf es der Einwilligung der Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss in den Vorstandssitzungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand nach § 26 BGB angehören.

Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss der Werbegemeinschaft sowie die wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu prüfen.

Sie haben das Prüfungsergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.

2. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Witten-Herbede

gez. Der Vorstand